



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Geis (SPD) vom 19.09.2016

betreffend Freistellung von Lehrkräften für Gewerkschaftsarbeit

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Aus dem Kreis von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Gewerkschaften für Lehrkräfte wird eine mangelhafte Bereitschaft zur Freistellung für und Unterstützung von Gewerkschaftsarbeit und Personalvertretungsarbeit von Lehrerinnen und Lehrern beklagt. Gemäß § 40 HPVG sind Personalräte für ihr Ehrenamt in erforderlichem Umfang frei zu stellen und darin zu unterstützen.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Das Kultusministerium ist sich der Bedeutung von Personalvertretungsarbeit und Gewerkschaftsarbeit von Lehrerinnen und Lehrern bewusst und unterstützt dieses Engagement gemäß der Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich (PStZermVO) vom 17. November 1998 (GVBl. I S. 517), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299). Die Verordnung wird als Anlage beigelegt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang haben Lehrkräfte an hessischen Schulen Anspruch auf Freistellung für Aufgaben im Bereich der Personalvertretung?

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf den bereits erwähnten Erlass, der als Anlage 1 beigelegt ist.

Frage 2. In welchem Umfang wird der Anspruch auf Freistellung von den Anspruchsberechtigten ausgeschöpft? (Darstellung für die Jahre 2011 bis 2015, getrennt nach Schulamtsbezirken)

Da die Freistellungserlasse für die Vorsitzende und die Mitglieder des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer unmittelbar durch das Hessische Kultusministerium erstellt werden, kann berichtet werden, dass das hierfür zustehende Freistellungskontingent vollumfänglich ausgeschöpft wurde und wird.

Für die Mitglieder und die Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer sowie für die örtlichen Personalratsmitglieder und die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte an den Schulen würde eine detaillierte Aufstellung der Freistellungsumfänge getrennt nach Schulamtsbezirken für die Jahre 2011 bis 2015 einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Innerhalb der Bearbeitungsfrist kann dies nicht geleistet werden. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, dass die nach der o.a. Verordnung vorgesehenen Freistellungen nicht gewährt würden.

Frage 3. Wie viele Anträge auf zusätzliche Freistellung über welche Anzahl von Stunden/Veranstaltungen sind über den grundsätzlichen Anspruch auf Freistellung für Personalräte hinaus gestellt und wie viele gewährt worden? (Darstellung für die Jahre 2011 bis 2015, getrennt nach Schulamtsbezirken)

Derartige Anträge werden von den Staatlichen Schulämtern nicht erfasst. Eine Darstellung wäre allenfalls durch Recherche in sämtlichen Personalakten des nachgefragten Personenkreises mög-

lich. Wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands kann die Frage daher nicht beantwortet werden.

Frage 4. Wie viele Anträge auf Freistellung über welche Anzahl von Stunden/Veranstaltungen für den Bereich von Gewerkschaftsarbeit sind von anderen Lehrkräften gestellt und wie viele gewährt worden? (Darstellung für die Jahre 2011 bis 2015, getrennt nach Schulamtsbezirk)

Gewerkschaften und Verbände stellen in langjähriger Praxis entsprechende Anträge, um die Teilnahme der interessierten Lehrerinnen und Lehrer an verschiedenen Veranstaltungen zu ermöglichen. Diesen Anträgen wird seitens des Hessischen Kultusministeriums in der Regel entsprochen, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

In welchem Umfang von diesen Freistellungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

Frage 5. Welche Möglichkeit zum Widerspruch haben Lehrkräfte, wenn Anträgen auf zusätzliche Freistellung nicht entsprochen wird?

Mit der PStZermVO sind mögliche Ansprüche der Personalräte auf Freistellungen grundsätzlich abgedeckt. Die pauschalierte Regelung des Kultusministeriums ist für den Schulbereich abschließend.

Darüber hinausgehende Freistellungsanträge sind auf der Grundlage der geltenden Urlaubsverordnung zu bescheiden. Gegen ablehnende Entscheidungen kann im Wege des Widerspruchs vorgegangen werden. Ein Anspruch auf Freistellung besteht allerdings nicht.

Frage 6. Wie wird durch die Hessische Landesregierung sichergestellt, dass Personalvertretung und Gewerkschaftsarbeit in erforderlicher Weise Unterstützung gewährt und in ausreichendem Umfang Freistellung von Lehrkräften für Veranstaltungen genehmigt werden?

Die Unterstützung der Personalräte wird durch den Vollzug der PStZermVO gewährleistet. Eine Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit durch darüber hinausgehende Freistellungen von Lehrkräften kann nach Maßgabe der Urlaubsverordnung gewährt werden (siehe Antwort zu Frage 5).

Wiesbaden, 19. Oktober 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlagen

uruck

**Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für
Personalratsmitglieder im Schulbereich**

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung über die Ermäßigung der
Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im
Schulbereich**Normgeber:** Hessen**Redaktionelle Abkürzung:** PStZErmVO,HE**Gliederungs-Nr.:** 72-127**gilt ab:** 01.02.1998**Normtyp:** Rechtsverordnung**gilt bis:** [keine Angabe]**Fundstelle:** GVBl. I 1998 S. 517 vom 16.12.1998**Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglie**

Vom 17. November 1998 (GVBl. I S. 517)

Geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299)

§ 1 PStZErmVO

¹Für die Tätigkeit als Vorsitzende in einem in § 2 genannten Personalrat, für die Stellvertreter- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 , über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. ²Ermäßigungen der Pflichtstundenzahl aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.

§ 2 PStZErmVO

¹Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Vorsitzende und Mitglieder der Schulpersonalräte und der Personalräte an Studienseminaren beträgt eine Wochenstunde. ²Ein Personalrat mit fünf und mehr Mitgliedern erhält ein Stundendeputat von einer Wochenstunde.

§ 3 PStZErmVO

¹Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Gesamtpersonalräte der Lehrer beträgt bei einer Personalratsgröße von

bis zu 14 Mitgliedern
für Vorsitzende, 17 Wochenstunden,
für Mitglieder, 4 Wochenstunden,

von 15 und mehr Mitgliedern
für Vorsitzende 19 Wochenstunden,
für Mitglieder, 6 Wochenstunden.

¹Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1. beträgt 24 Wochenstunden.

§ 4 PStZErmVO

¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Hauptpersonalrates der Lehrer wird von der Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang freigestellt. ²Bei den übrigen Mitgliedern des Hauptpersonalrats der Lehrer wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl um die Hälfte abzüglich einer Wochenstunde ermäßigt. ³Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 60 Wochenstunden.

§ 5 PStZErmVO

Die in § 8 Abs. 6 und 8 der Verordnung über die Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 506) festgelegte Obergrenze für Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen findet keine Anwendung.

§ 6 PStZermVO

Die Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 14. Juli 1994 (GVBl. I S. 346) wird aufgehoben.

§ 7 PStZermVO

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.

gedruckt von am 29.09.2016